

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hotel Ried

Vertragsverhältnis:

Vertragspartner sind das Hotel (Hotel Ried**** GmbH), kurz genannt „Hotel Ried“ und der Gast (Einzelgast, Reiseveranstalter oder private Reisegruppen). Die Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen wird mit der Bestätigung durch das Hotel Ried für beide Parteien bindend. Dies begründet ohne besondere Formvorschriften einen sogenannten Beherbergungsvertrag (Hotel), was bedeutet, dass das Hotel Ried zur Bereithaltung des Zimmers und der Gast zur Zahlung verpflichtet ist. Die Rechtslage wird im Grundsatz auch dadurch nicht erschüttert, dass nicht bezahlte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig vermietet werden können (siehe Richtlinien ÖHV – Österreichische Hoteliers Vereinigung).

Vertragsabschluss, Anzahlung:

Der Beherbergungsvertrag kommt in der Regel durch die Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Gastes durch das Hotel zustande. Es kann vereinbart werden, dass der Gast eine Anzahlung leistet. Das Hotel kann auch die Vorauszahlung des gesamten Entgeltes verlangen.

An-und Abreise:

Gebuchte Zimmer stehen dem Gast bei Anreise ab 16.00 Uhr und am Abreisetag bis 11.00 Uhr zur Verfügung. Die Bestimmung der dem Gast zuzuweisenden Räume erfolgt am Anreisetag durch das Hotel. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunft vereinbart wurde, hat das Hotel das Recht, gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne, dass der Gast hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. Dem Hotel steht insoweit ein Rücktrittsrecht zu. Hat der Gast jedoch die Ankunft „garantiert“ und/oder eine Anzahlung geleistet, so bleibt (bleiben) der Raum (die Räume) bis spätestens 11.00 Uhr des folgenden Tages reserviert. Der Gast wird gebeten, bei einer vorgesehenen Abreise nach 12.00 Uhr dem Empfang dies bis spätestens 22.00 Uhr am Vortag der Abreise mitzuteilen; bei einer Abreise bis 18.00 Uhr ist der halbe Zimmerpreis, nach 18.00 Uhr der volle Zimmerpreis zu bezahlen.

Preise:

Die Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

Zahlungsbedingungen:

Alle Rechnungen des Hotel Ried sind bei Abreise des Gastes bzw. Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig (netto Hotel). In jedem Falle kann das Hotel vom Gast eine Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen. Bei Überschreitung vorgenannter Zahlungsfrist kommt der Gast in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ab Verzugseintritt ist das Hotel Ried berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 1,5% p.m. zu verlangen. Für Mahnungen, die nach Verzugseintritt erfolgen, kann in jedem Einzelfall eine Mahngebühr verlangt werden (Gerichtstand Ried im Innkreis gilt als vereinbart).

Rücktritt und Stornierung:

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger vom Hotel Ried nicht zu vertretender Hinderungsgründe, insbesondere solche außerhalb der Einflussosphäre des Hotels, behält sich das Hotel das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Gast Ersatzansprüche zustehen (Höhere Gewalt). Wenn nicht anders vereinbart, gelten die Richtlinien der ÖHV (Österreichische Hoteliers Vereinigung). Bei Stornierung bis 3 Monate vor Anreise 0%, bis 1 Monat 40%, bis 1 Woche 70%, danach 90% des Gesamtarrangements.

Reist der Vertragspartner vorzeitig ab, so ist das Hotel Ried berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt zu verlangen.

Haftung:

Das Hotel Ried haftet nur, wenn seine Dienstnehmer nachweislich ein Verschulden trifft. Fundsachen werden nur auf Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt. Das Hotel Ried behält sich eine 6-monatige Aufbewahrungsfrist vor. Für Sachschäden, die ein Gast erleidet, haftet das Hotel Ried nur dann, wenn sich der Sachschaden im Rahmen des Betriebes ereignet hat und das Hotel Ried oder seine Dienstnehmer hieran nachweislich ein Verschulden trifft. Für eingebrachte Gegenstände haftet das Hotel Ried nur bis zum gesetzlichen Höchstbetrag. Die Verwahrung von Kostbarkeiten, Gold und Wertpapieren kann verweigert werden, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als Gäste des Hotels gewöhnlich in Verwahrung geben. Die Haftung des Hotels ist ausgeschlossen, wenn das Zimmer oder die Behältnisse, in denen der Gast Gegenstände belässt, unverschlossen bleiben. Die Gäste werden aufgefordert, Wertgegenstände in den in den Zimmern befindlichen Safes zu hinterlegen. Eine Überwachungspflicht des Hotels besteht nicht. Das Hotel Ried behält sich jedoch vor, eine Video-Überwachung gemäß dem Datenschutzgesetz durchzuführen. Für Kraftfahrzeuge von Gästen und Besuchern haftet das Hotel nur für solche Schäden am Kraftfahrzeug, die entweder auf bereits bei Überlassung des Parkplatzes bestehenden Mangel des Platzes beruhen, oder von einem Dienstnehmer des Hotel Ried vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. (In jedem Fall gelten die Bestimmungen der StVO).

Eltern haften für Ihre Kinder/ Haustierbesitzer haften für Ihre Haustiere.

Tierhaltung:

Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hotels und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden. Der Vertragspartner, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw beaufsichtigen zu lassen. Der Gast haftet für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen des Hotel Ried, die das Hotel gegenüber Dritten zu erbringen hat. In den öffentlichen Räumen und Restauranträumen dürfen sich Tiere nicht aufhalten.

Erkrankung oder Tod des Gastes:

Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Hotel Ried, so wird das Hotel über Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird das Hotel Ried die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hierzu selbst nicht in der Lage ist.

Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird das Hotel Ried auf Kosten des Gasten für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.

Das Hotel Ried hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:

- a) offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe
- b) notwendig gewordene Raumdeseinfektion,
- c) unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände,
- d) Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw, soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden,
- e) Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä
- f) allfällige sonstige Schäden, die dem Hotel Ried entstehen.

Allgemeines:

Eine Unter-oder Weitervermietung sowie die Nutzung von Hotelzimmern zu anderen als Wohnzwecken ist nicht gestattet. Eine Verlängerung des Aufenthaltes durch den Gast erfordert die Zustimmung des Hotel Ried. Für alle Streitigkeiten aus dem Beherbergungsvertrag wird das für den Beherbergungsbetrieb sachlich und örtlich zuständige Gericht (Ried im Innkreis) vereinbart. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist bei Klagen des Hotels gegen Verbraucher im Sinne des KSchG jenes Gericht zuständig, in diesem Sprengel der Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt.